
Reglement für die Sektion Einzelmitglieder der Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz

gemäss ZV-Beschluss vom 10. November 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Rechte und Pflichten der Sektion Einzelmitglieder
3. Geschäftsführung
4. Beitritt zur Sektion Einzelmitglieder
5. Abordnung von Delegierten für die Delegiertenversammlung
6. Abordnung eines ad-hoc Präsidenten für die Sektionspräsidentenkonferenz
7. Aufteilung der Sektion Einzelmitglieder
8. Beginn und Dauer des Reglements

Gestützt auf Art. 22 Abs. 2 lit. g der Statuten der Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz (nachfolgend „Statuten“) erlässt der Zentralvorstand der Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz (nachfolgend „Zentralvorstand“) das nachfolgende Reglement:

1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Sektion Einzelmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 3 der Statuten.

Es wird vom Zentralvorstand erlassen, nachdem sich die Einzelmitglieder einstimmig gegen die Konstituierung der Einzelmitglieder als eigenständige Rechtspersönlichkeit (z.B. als Verein) und für die Regelung der Sektion Einzelmitglieder durch Reglement des Zentralvorstandes ausgesprochen haben.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Sektion Einzelmitglieder

Den Mitgliedern der Sektion Einzelmitglieder stehen dieselben Rechte zu und es obliegen ihnen dieselben Pflichten wie den Mitgliedern der übrigen Sektionen der Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz, gemäss den jeweils gültigen Statuten.

Wahlen und Abstimmungen in der Sektion Einzelmitglieder erfolgen auf dem Zirkularweg und mit dem absoluten Mehr der Einzelmitglieder. Schweigen gilt als Zustimmung.

3. Geschäftsführung

Der Zentralvorstand führt die Geschäfte der Sektion Einzelmitglieder, um diesen die Ausübung ihrer Rechte und die Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen.

Der Zentralvorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an die Geschäftsstelle der Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz delegieren.

Der Zentralvorstand bedient die Einzelmitglieder mit den Informationen und Unterlagen, die ansonsten die Sektionen (via Sektionspräsidenten) erhalten. Die für die Delegierten bzw. Sektionspräsidenten bestimmten Informationen und Unterlagen werden direkt den Betreffenden zugestellt.

4. Beitritt zur Sektion Einzelmitglieder

Der Beitrittsmechanismus richtet sich nach den Statuten, namentlich nach dem derzeitigen Art. 4 der Statuten der Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz.

Die Einzelmitglieder beschliessen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 über die ihnen unterbreiteten Gesuche um Beitritt zur Sektion Einzelmitglieder.

5. Abordnung von Delegierten für die Delegiertenversammlung

Wahlvorschläge für Delegierte müssen von den Einzelmitgliedern bis 14 Tage vor dem Versand der Einladung, spätestens bis Ende April (bei Durchführung der Delegiertenversammlung im Juni) dem Zentralvorstand eingereicht werden.

Mitglieder des Zentralvorstandes sind nicht als Delegierte wählbar. Der Zentralvorstand kann jedoch Wahlvorschläge für Delegierte unterbreiten.

Die Wahlvorschläge werden den Einzelmitgliedern unterbreitet. Werden mehr Delegierte gewählt, als die Sektion Einzelmitglieder stellen darf, haben die explizit Gewählten Vorrang vor den still-schweigend Gewählten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Zentralvorstand führt die Ziehung durch und teilt das Resultat unverzüglich mit.

Werden keine Delegierten gewählt oder weniger, als die Sektion Einzelmitglieder Anspruch hätte, ist sie an der betreffenden Delegiertenversammlung nicht oder nur reduziert vertreten.

6. Abordnung eines ad-hoc Präsidenten für die Sektionspräsidentenkonferenz

Wahlvorschläge für einen ad-hoc-Präsidenten müssen von den Einzelmitgliedern bis 14 Tage vor dem Versand der Einladung, spätestens bis Ende September (bei Durchführung der Sektionspräsidentenkonferenz im November) dem Zentralvorstand eingereicht werden.

Mitglieder des Zentralvorstandes sind nicht als ad-hoc-Präsidenten wählbar. Der Zentralvorstand kann jedoch Wahlvorschläge für einen ad-hoc- Präsidenten unterbreiten.

Die Wahlvorschläge werden den Einzelmitgliedern unterbreitet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Zentralvorstand führt die Ziehung durch und teilt das Resultat unverzüglich mit.

Wird kein ad-hoc-Präsident gewählt, ist sie an der betreffenden Sektionspräsidentenkonferenz nicht vertreten.

7. Aufteilung der Sektion Einzelmitglieder

Eine Aufteilung der Sektion Einzelmitglieder richtet sich nach Art. 3 Abs. 4 der Statuten der Ge-nossenschaft Gebäudehülle Schweiz.

Im Falle einer Aufteilung ist wiederum zu klären, ob und wie sich die entstehenden Sektionen organisieren wollen, bzw. ob deren Organisation gemäss Reglement des Zentralvorstandes zu regeln ist.

8. Beginn und Dauer des Reglements

Dieses Reglement wird dem Zentralvorstand von Gebäudehülle Schweiz zur Vernehmlassung und zur Genehmigung unterbreitet.

Es tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Zentralvorstand in Kraft.

Das Reglement tritt ausser Kraft, sofern und soweit die Mitglieder der Sektion Einzelmitglieder sich auf eine eigenständige Organisation verständigen. Die bis dahin entstandenen Rechte und eingegangenen Pflichten bleiben vorbehalten.

Uzwil, 10. November 2016

Gebäudehülle Schweiz


Walter Bisig
Präsident


Nikos Karathanasis
Geschäftsführer